

Österreichische Hochschüler_innenschaft
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien

Erght an:

Studienbeihilfenbehörde

Gudrunstraße 179

1100 Wien

(zHd norbert.van.husen@stbh.gv.at;

irene.bachofner@stbh.gv.at)

**Bundesministerium für Frauen,
Wissenschaft und Forschung**

Minoritenplatz 3

1010 Wien

(zHd

elvira.Mutschmann-Sanchez@bmfwf.gv.at)

19. Mai 2026

BETRIFFT:

**ERSUCHEN UM RICHTIGE BEZEICHNUNG DES GESCHLECHTS DER ELTERN IN
BESCHEIDEN DER STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE**

Sehr geehrte Entscheidungsträger_innen,

wir möchten auf eine Problematik in der Praxis der Studienbeihilfenbehörde aufmerksam machen:

Offenbar ist es derzeit (EDV-bedingt?) nicht möglich, Elternteile von Studienbeihilfen-Bezieher_innen bereits in der erstinstanzlichen Entscheidung rechtsrichtig zu bezeichnen. Nach Einbringen einer Vorstellung berichtigt die Behörde zwar unseres Wissens nach die rechtsunrichtige Bezeichnung, aber wir halten es für unzumutbar, dass Studierende zuerst ein Rechtsmittel einbringen müssen, um eine rechtsrichtige Bezeichnung ihrer Eltern zu erwirken.

Daher möchten wir auf diese Problematik aufmerksam machen und würden uns wünschen, dass dafür eine gute Lösung gefunden werden kann.

Die Problematik ist folgende: In der Aufstellung der Berechnung des Elterneinkommens werden beispielsweise Elternteile, die weiblichen Geschlechts sind, rechtsunrichtig automatisch als „Vater“ bezeichnet, sobald schon ein anderer Elternteil als „Mutter“ bezeichnet wird.

Es gibt aber Konstellationen, in denen Studienbeihilfen-Bezieher_innen zwei Mütter bzw. einen „anderen Elternteil“ (lt. § 144 Abs 2 ABGB) haben. Beispielsweise kann ein gleichgeschlechtliches Paar ein gemeinsames Kind bekommen (§ 144 Abs 2 ABGB). Oder der ursprüngliche Geschlechtseintrag eines Elternteils kann sich ändern (§ 41 PStG, zuletzt zu der Thematik VfGH, 18.12.2025, E 1297/2025), sodass das Kind im Zeitpunkt des Studienbeihilfenbezugs zwei gleichgeschlechtliche Elternteile hat. Oder ein Kind wird von zwei gleichgeschlechtlichen Personen adoptiert (§§ 191, 197 ABGB; VfGH 11.12.2014, G 119/2014 ua). Oder ein Kind wird im Wege der Stiefkindadoption von der gleichgeschlechtlichen (Ex-)Partnerin der Mutter adoptiert (VfGH, 3.10.2018, G69/2018).

Personen haben ein Recht darauf, mit ihrem richtigen Geschlecht bezeichnet zu werden. Das gilt auch für Trans*Personen, die sich mit einem anderen Geschlecht als ihrem Geburtsgeschlecht identifizieren und dementsprechend ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister berichtigen haben lassen (§ 41 Personenstandsgesetz).

Erst kürzlich hat der Verfassungsgerichtshof in VfGH, 18.12.2025 (E 1297/2025) in Zusammenhang mit dem Schutz der geschlechtlichen Identität im Lichte von Art 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) bekräftigt,

„dass der Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens die menschliche Persönlichkeit in ihrer Identität, Individualität und Integrität unter Schutz stellt und dabei auch auf den Schutz der unterschiedlichen Ausdrucksformen dieser menschlichen Persönlichkeit gerichtet ist (VfSlg 19.662/2012, 19.665/2012, 20.100/2016; EGMR 24.10.1993, 22.500/93, Guillot, Z21 f.; 7.2.2002, 53.176/99, Mikulić, Z53 f.; 11.7.2002 [GK], 28.957/95, Christine Goodwin, Z90; 12.6.2003,

35.968/97, Van Kück, Z69). In den von Art 8 EMRK geschützten persönlichen Bereich fällt auch die geschlechtliche Identität und Selbstbestimmung (s EGMR, A.P., Garçon und Nicot, Z92 f. mwN). Die geschlechtliche Identität bezieht sich dabei auf einen besonders sensiblen Bereich des Privatlebens einer Person (vgl EGMR, Van Kück, Z72). Dieses von Art8 Abs1 EMRK gewährleistete Recht auf individuelle Geschlechtsidentität umfasst auch, dass Menschen – nach Maßgabe des Absatzes 2 dieser Verfassungsbestimmung – (nur) jene Geschlechtszuschreibungen durch staatliche Regelungen akzeptieren müssen, die ihrer Geschlechtsidentität entsprechen (so VfSlg 20.258/2018, Rz 17 f)."

— Eine falsche Geschlechtsbezeichnung verletzt nicht nur die betroffenen Elternteile, sondern auch die Studienbeihilfen-Empfänger_innen selbst in ihren Grundrechten. Art 8 EMRK schützt die Identität, familiäre Herkunft und das Privatleben der Studienbeihilfen-Empfänger_innen. Eine Fehlbezeichnung des Geschlechts eines Elternteils verletzt die betreffenden Studienbeihilfen-Empfänger_innen als Kinder von bereits bei Geburt/Adoption gleichgeschlechtlichen bzw. transidenten Eltern. Sie stellt außerdem eine Diskriminierung iSd Art 14 EMRK iVm Art 8 EMRK dar. Im Vergleich zu Kindern von verschiedengeschlechtlichen Eltern bzw. von Eltern, deren Geschlecht mit ihrem Geburtsgeschlecht übereinstimmt, sind sie insofern schlechter gestellt, als sie mit Fehlbezeichnungen ihrer Eltern konfrontiert sind. Sollten Kinder von transidenten Eltern ihre Studienbeihilfen-Bescheide bei anderen Einrichtungen vorlegen müssen, kommt es zudem einem Zwangsouting gleich, wenn auf dem Studienbeihilfenbescheid eine Person mit weiblichem Namen als „Vater“ bezeichnet wird.

Auch einfachgesetzlich ist mittlerweile festgelegt, dass die Rechtsordnung nicht nur Väter und Mütter, sondern auch „andere Elternteile“ kennt. § 143 ABGB definiert als „Mutter“ jene Frau, die das Kind geboren hat. § 144 Abs 1 ABGB definiert, wann ein „Mann“ als „Vater“ gilt. § 144 Abs 2 ABGB regelt jene Fälle, in denen § 144 Abs 1 ABGB nicht anwendbar ist und folglich von „anderem Elternteil“ gesprochen werden muss:

„Soweit Absatz 1 nicht anwendbar ist, ist anderer Elternteil die Frau oder andere Person,

1. die mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft verbunden ist oder die als Ehepartner oder eingetragener Partner nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist oder

2. die die Elternschaft vor oder nach der Geburt des Kindes anerkannt hat oder
 3. deren Elternschaft gerichtlich festgestellt ist.“

Wenn die gleichgeschlechtliche Elternschaft durch Adoption zustande kommt, sind die Eltern beide jeweils Wahlmütter bzw. Wahlväter (§ 197 Abs 3 ABGB, VfGH 3.10.2018, G 69/2018).

Die Rechtsordnung geht daher längst nicht mehr davon aus, dass jedes Kind nur Vater und Mutter haben kann, sondern kennt auch „andere Elternteile“ sowie Konstellationen mit zwei Müttern bzw. zwei Vätern.

Das Studienförderungsgesetz stellt lediglich allgemein auf „Eltern“ bzw. „Elternteile“ ab und steht somit einer Anpassung der Bezeichnung im Bescheid nicht entgegen.

Auch wenn die Studienbeihilfenbehörde die rechtsunrichtige Bezeichnung auf Basis einer Vorstellung berichtigen kann (und dies in der Praxis offenbar auch tut), so sollte im Sinne einer grundrechtskonformen Rechtsanwendung möglich sein, dass bereits in erstinstanzlichen Bescheiden die Eltern richtig bezeichnet werden, etwa auch als „Elternteil“ oder auch dann als "Mutter" bzw. "Vater", wenn es auch eine zweite Mutter bzw. einen zweiten Vater gibt.

Als leicht automatisierbare Minimalvariante, die keine Rechtsfragen im Einzelfall aufwirft, könnte die Studienbeihilfenbehörde in der Berechnung des Elterneinkommens auch immer in allen Fällen unterschiedslos die auf alle passende Bezeichnung „Mutter/Vater/Elternteil“ wählen.

Wir regen daher an, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Selina Wienerroither
Vorsitzende

Viktoria Kudrna
1. Stv. Vorsitzende

Umut Ovat
2. Stv. Vorsitz

Sina Lenherr
Referentin für Sozialpolitik